

Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die satzungsgemäße Mitgliedschaft in der

„INTERESSENGEMEINSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER USINGER LANDSCHAFT E.V.“

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Beruf:

Straße: PLZ / Ort:

Telefon: eMail:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 50.-€ im Kalenderjahr.

Ich erkläre mich bereit, für die Ziele der Interessengemeinschaft einzutreten. Mir ist bekannt, dass es bei diesen Zielen um die Erhaltung und den Schutz der Usinger Landschaft geht. Dies beinhaltet u.a. den Widerstand gegen die Umwelt zerstörerische Bauwerke, insbesondere gegen überdimensionierte Straßenplanungen.

Ich werde einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR, nach der Genehmigung meines Antrages durch den Vorstand und zum Zeitpunkt meines Beitritts, auf das Konto **IBAN DE36 5019 0000 0000 5088 02** bei der Volksbank Usingen **BIC FFVBDEFFXXX** überweisen, bzw. erteile die Einzugsermächtigung mittels Lastschrift.

Ort / Datum: Unterschrift:

Einzugsermächtigung mittels Lastschrift

Hiermit ermächtige ich die „INTERESSENGEMEINSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER USINGER LANDSCHAFT E.V.“ Usingen widerruflich, meinen Mitgliedsbeitrag mittels Lastschrift einzuziehen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Kontoinhaber:

IBAN: BIC:

Bankinstitut: Betrag: €

Ort / Datum: Unterschrift:

Ihrem vorstehenden Antrag wird hiermit stattgegeben.

Wir freuen uns, Sie ab dem als Mitglied in unserer IG begrüßen zu dürfen.

Usingen, den für den Vorstand:

„INTERESSENGEMEINSCHAFT ZUR ERHALTUNG

DER USINGER LANDSCHAFT“ e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 29.11.1984 errichtet und führt den Namen "Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Usinger Landschaft" e.V. und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR1537 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Usingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Usinger Landschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- o Aufklärung der Bevölkerung hinsichtlich der Umwelt zerstörenden Wirkung von Großbauprojekten.
- o Einflussnahme auf die Ausführung der die Umwelt beeinflussenden Projekte im Usinger Land.
- o Erarbeitung von Alternativen zur ökologisch und ökonomisch sinnvollen Verkehrsplanung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „Greenpeace e.V.“, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, zur Verwendung für die Förderung von umweltschützenden Maßnahmen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. In Jedem Fall ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Von der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse beinhaltet.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl von zwei Kassenprüfern. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art und Ergebnis der Abstimmungen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.11.1984 errichtet.

§ 2 wurde in der Mitgliederversammlung am 13.03.1986 entsprechend der Vorgabe des Finanzamtes geändert.

§ 12 wurde am 18.03.2013 geändert und der Mitgliederversammlung am 18.04.2013 zur Abstimmung vorgelegt.